

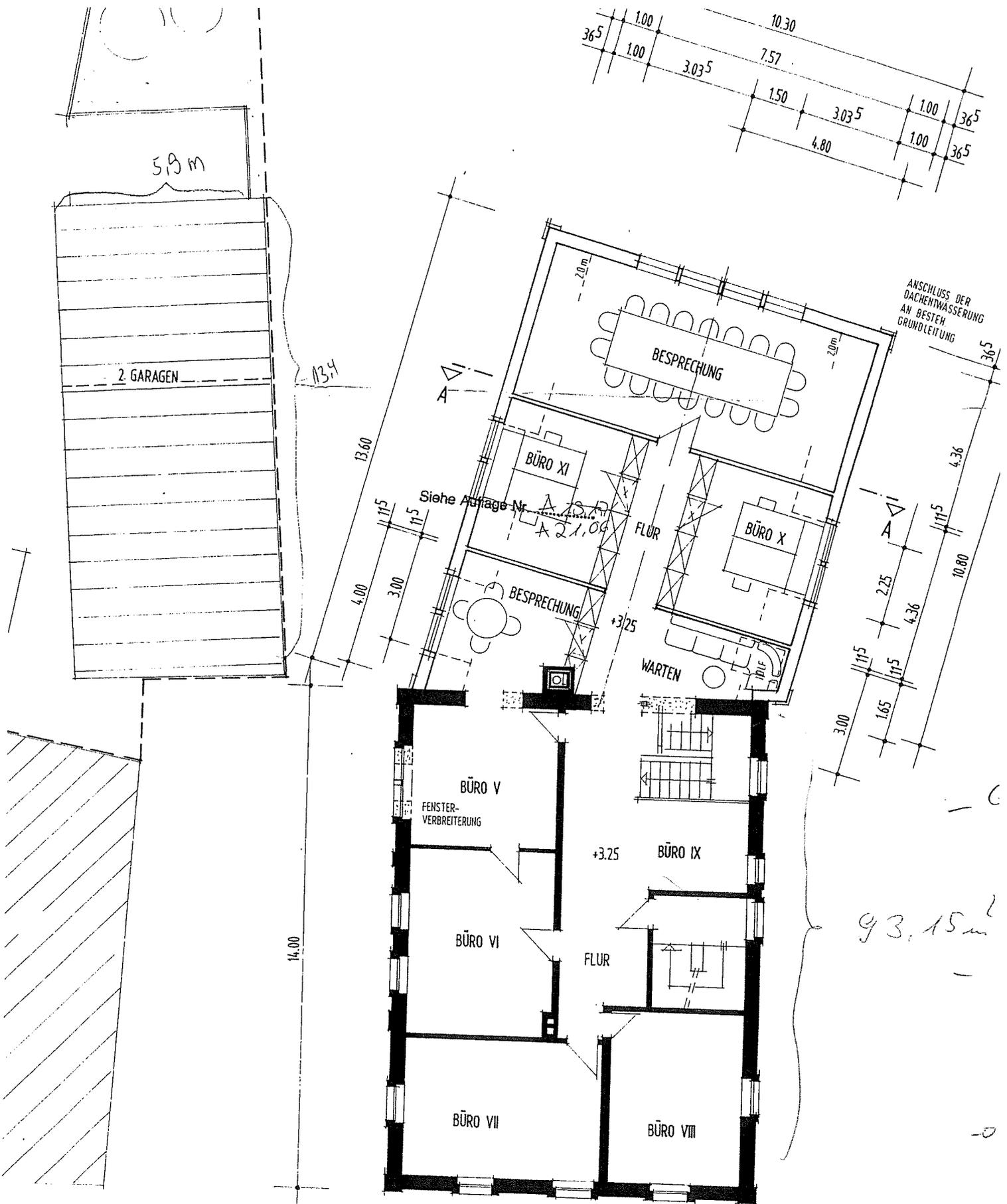
Die technische Prüfung erfolgte auf Grund des vorliegenden Planes. Soweit sich technische Einzelheiten nicht aus dem Bauplan ergeben und sich infolgedessen erst bei der Bauausführung herausstellen, daß gesetzliche Bestimmungen oder technische Vorschriften verletzt werden, ist mit den entsprechenden Auflagen zu rechnen.

Zur Ausführung genehmigungspflichtiger Bauvorhaben dürfen nur gütege-sicherte Baustoffe verwendet werden.

Bei Erdarbeiten, Kanalaufgrabung usw. hat sich der Bauherr oder die ausführende Firma vorher bei der Gemeinde oder den zuständigen Stellen über Starkstrom, Schwachstrom und Fernsprechkabel zu erkundigen. Bei Beschädigung haftet der Bauherr.

1. Die Grundentwässerung nach DIN 1986
2. Gegen Rückschlüsse haftet die
3. Jeder Ansicht die Vorschl
4. Grund- und geleitet wi
5. Der Hause Gemeinde

GRUNDRISS DG



Abwasseranlage ist entsprechend der Gemeinde in Verbindung mit der

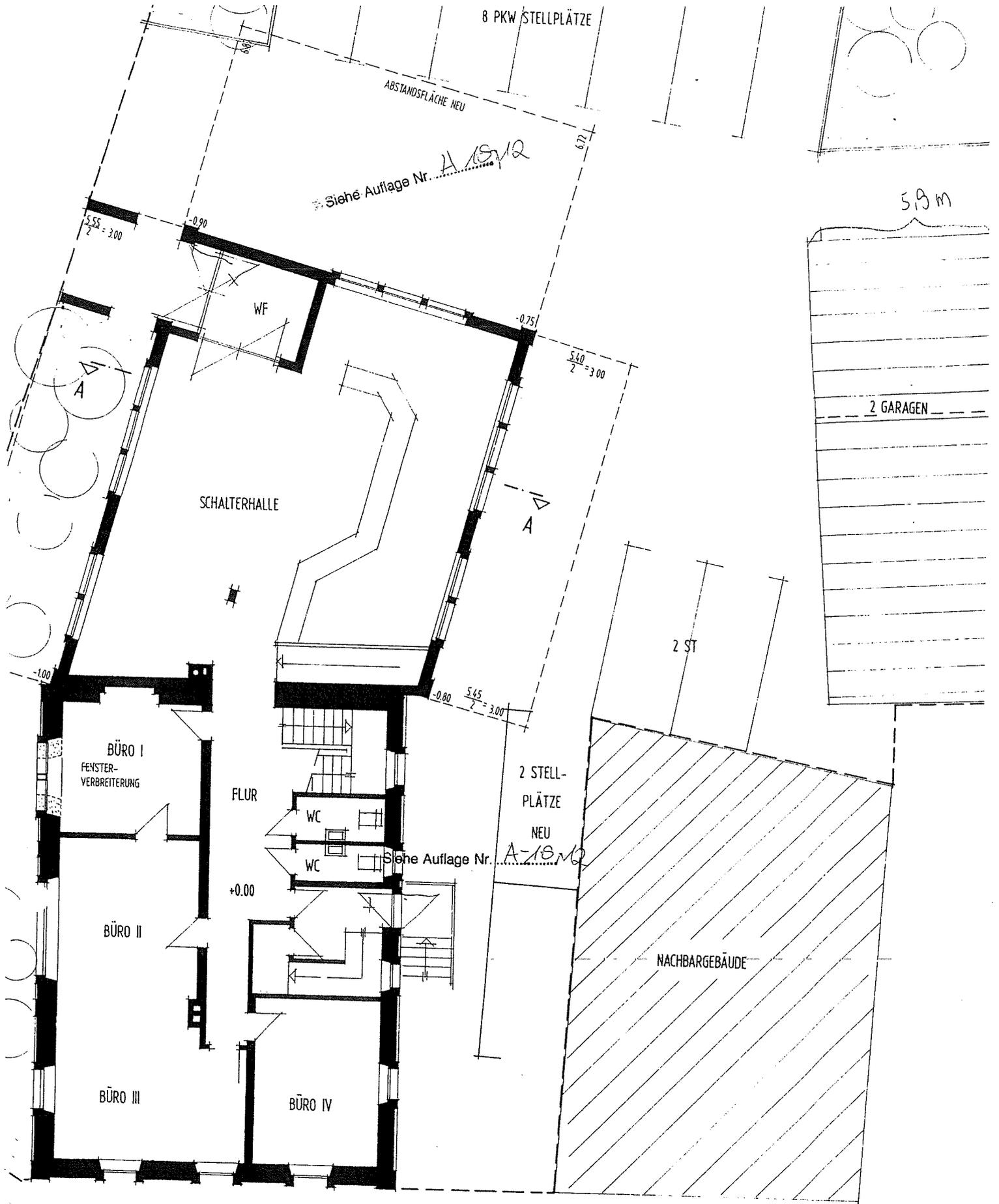
Abwasseranlage hat sich jeder Anwohner. Für Schäden durch Rückstau

vor Beginn der Arbeiten über die Gemeinde zu informieren. nicht in den Abwasserkanal ein-

zuführung des Grabens durch einen Abfluss zu lassen.

GRUNDRISS OG

10.30



GRUNDRISS EG

ges. 194,75 m<sup>2</sup>

1. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist entsprechend der Entwässerungssatzung der Gemeinde in Verbindung mit der DIN 1986 auszuführen.
2. Gegen Rückstau aus dem Abwassernetz hat sich jeder Anschlußnehmer selbst zu schützen. Für Schäden durch Rückstau haftet die Gemeinde nicht.
3. Jeder Anschlußnehmer hat sich vor Beginn der Arbeiten über die Vorschriften und Richtlinien der Gemeinde zu informieren.
4. Grund- und Quellwasser darf nicht in den Abwasserkanal eingeleitet werden.
5. Der Hausanschluß ist vor Verfüllung des Grabens durch einen Gemeindebeauftragten abnehmen zu lassen.